

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen

FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

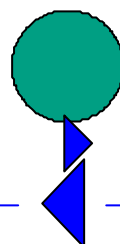
Abwägungsergebnis

**zu den im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung
nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Einholung der
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen**

Stand: 24.07.2020

Ludger Große Scharmann
Dipl.-Ingenieur (FH) Landespflege

Auf dem Graben 21, 71111 Waldenbuch
eMail: Grosse_Scharmann@t-online.de



**Flächennutzungs-
und LandschaftsPlanung
Freiraum Gestaltung**

Tel. 07157 8265
Fax. 07157 8230

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der VG

Abwägungsergebnis

bnNETZE GmbH - Schreiben vom 04.03.2020 Klaus Rhode / Bernd Kienzler

(H) Anschreiben

Ihr Schreiben vom 25.02.2020 haben wir erhalten.

Kenntnisnahme.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.

(H) Keine Einwendungen, keine eigenen Planungen und Maßnahmen

Stellungnahme:

Kenntnisnahme.

Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - REFERAT INFRA I 3 vom 27.02.2020 Golinski

(H) Keine Einwände

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Kenntnisnahme.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Deutsche Telekom - T NL SW / PTI 32 / Bauleitplanung - eMail vom 27.02.2020 Reiner Grüneberg

(H) Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren

Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom hat für dieses Gebiet schon eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig.

Anlage: Lageplan M 1:1250

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

DFS Deutsche Flugsicherung - eMail vom 23.03.2020 Yann Moupinda / Rico Kuchenbecker

(H) Belange der DFS werden nicht berührt; weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig

Das Plangebiet liegt ca. 3,8 km von unserer Radaranlage Gosheim entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Keine weitere Verfahrensbeteiligung.

Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der VG

Abwägungsergebnis

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG - Schreiben vom 05.03.2020 Timo Merkt

(H) Keine Bedenken und Anregungen

Vielen Dank für Ihre Schreiben vom 25.02.2020, mit welchen Sie uns als Träger öffentlicher Belange an den Verfahren beteiligen.

Kenntnisnahme.

Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen bezüglich der Anpassung des Flächennutzungsplanes vorzubringen.

(H) Stadtwerke Rottweil aus Verteilern streichen

Beachten Sie bitte, dass die Stadtwerke Rottweil bereits 1999 in die Energieversorgung Rottweil GmbH & Co KG (ENRW) umfirmiert wurde. Es ist vollkommen ausreichend, wenn Sie zukünftig lediglich noch die ENRW an Verfahren beteiligen. Die Stadtwerke Rottweil existieren nicht mehr und können aus den Verteilern gestrichen werden.

Kenntnisnahme.

(A) Weitere Verfahrensbeteiligung erwünscht

Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Der Anregung wird entsprochen.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der VG

Abwägungsergebnis

Gemeinde Frittlingen - Schreiben vom 02.03.2020 Michael Braun

(H) Keine Anregungen und Einwendungen

Die Gemeinde Frittlingen wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 abs. 1 BauGB zum Verfahren gehört.

Kenntnisnahme.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass seitens der Gemeinde Frittlingen keine Anregungen / Einwendungen vorgebracht werden.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

IHK Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg - eMail vom 03.04.2020 Annika Fleig / Philipp Hilsenberg

(H) Keine Anregungen und Einwände

Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans der VG Spaichingen. Wir haben die Unterlagen im Rahmen unserer Prüfungscompetenz geprüft und bezüglich der von uns wahrzunehmenden Belange keine Anregungen und Einwände.

Kenntnisnahme.

Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Landratsamt Tuttlingen - Stabstelle Recht - vom 03.04.2020 / Constantin Kühne

(H/A) Stellungnahmen der Fachämter berücksichtigen

Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.

Wir bitten Sie, die folgenden Stellungnahmen des Fortsamtes, des Landwirtschaftsamtes, der Naturschutzbehörde, der Gewerbeaufsicht und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Der Anregung wird im Rahmen nachstehender Abwägung entsprochen.

(H) - Keine Anregungen und Bedenken von folgenden anderen Ämtern und Fachbehörden des Landratsamtes

Von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes, des Gesundheitsamtes, des Nahverkehrsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Straßenbaubehörde und der Gewerbeaufsicht werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Kenntnisnahme.

Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – erhält Nachricht von diesem Schreiben.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Landratsamt Tuttlingen - Forstamt

(H) Bezeichnung und Beschreibung der Waldfläche; Umwandlungserklärung wurde von der Gemeinde Böttingen bereits beantragt.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes Auchtweide Richtung Süden (Spaichinger Weg V) wird Wald in Anspruch genommen. Bei der Waldfläche handelt es sich um ca. 1,0 ha des Gemeindewaldes Böttingen, Uchtweide, 8/1i8. Es handelt sich um einen mittelalten Fichtenbestand von unterdurchschnittlicher Qualität.

Die Umwandlung des Waldes in Gewerbegebiet im Zug der FNP-Fortschreibung bedarf gemäß §10 LWaldG einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde (Körperschaftsforstdirektion Freiburg). Die Umwandlungserklärung wurde von der Gemeinde bereits im Zug der Ausweisung des Bebauungsplanes Gewerbegebietes Spaichinger Weg V beantragt.

Kenntnisnahme.

(H) Gewerbegebietserweiterung erfordert Eingriff in den Wald; Anhauen des westlichen Waldrandes fand allerdings bereits im Zuge der vorhergehenden Erweiterung des Gewerbegebietes statt; Hinweis auf die Gefahr von Sturmschäden

Wegen der Gewerbegebietserweiterung muss der bestehende Wald im Westen angehauen werden. Hierdurch entsteht eine erhöhte Gefahr von Sturmwurfschäden. Allerdings wurde der Bestand schon einmal im Westen angehauen und zwar im Zug einer Erweiterung der Fa. SHL. Der Anhieb erfolgte zur Herstellung des Waldabstandes und zur Traufgestaltung. Dieser Anhieb zog bislang keine größeren Sturmwurfschäden nach sich.

Kenntnisnahme.

(H/A) Bisherige Waldabstandsfläche wurde als Erdlager genutzt, der Flächenanteil ist in die Umwandlungsfläche einzubeziehen. Verweis auf das Schreiben der Forstdirektion Freiburg

Auf der Waldabstands-, bzw. Trauffläche wurde inzwischen Erdmaterial abgelagert. Es handelt sich bei dieser Fläche aber auch um Wald, d.h. sie muss bei der Herleitung der Umwandlungsfläche mit eingerechnet werden.

Wir verweisen auf das Schreiben der Forstdirektion Freiburg vom Januar 2019.

Nach Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde, Herrn Winterhalter, wurde der als Erdlager genutzte Flächenanteil in die Waldumwandlungsfläche einbezogen. Ein überarbeiteter Antrag auf Waldumwandlungserklärung wurde Anfang Juni 2020 über das Forstamt Tuttlingen eingereicht. Mit Schreiben vom 27.07.2020 wurde die Umwandlungserklärung erteilt.

Der Anregung wurde entsprochen.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme
der Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Landratsamt Tuttlingen - Landwirtschaftsamt

(H) Keine Bedenken oder Anregungen; landwirtschaftliche Belange fanden bereits im Bebauungsplanverfahren hinreichende Berücksichtigung

Kennntnisnahme.

Im Zusammenhang mit dem gleichnamigen Böttinger Bebauungsplanverfahren „Spaichinger Weg V“ wurde von Seiten des Landwirtschaftsamtes bereits Stellung bezogen. Da die landwirtschaftlichen Belange dort hinreichend Berücksichtigung fanden, bestehen gegen die parallele 7. Fortschreibung des FNP der VG Spaichingen im Bereich „Spaichinger Weg V“ keine Bedenken oder neuerliche Anmerkungen

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme
der Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Landratsamt Tuttlingen - Naturschutzbehörde

(H) Wegen ausführlicher Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren erübrigt sich eine Stellungnahmen im FNP-Verfahren

Kennntnisnahme.

Im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren soll nun die Fläche auch in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Da zum Bebauungsplan bereits mehrfach und ausführlich Stellung genommen wurde erübrigt sich eine Stellungnahme.

(A) Karte mit Fundpunkten der Brutvögel noch vorlegen

Wir weisen darauf hin, dass für eine abschließende Stellungnahme noch die Karte mit den Fundpunkten der Brutvögel vorzulegen ist.

Dipl.-Biol. Mathias Kramer hat die Karte erstellt. Sie wurde am 08.04.2020 per Mail an die Naturschutzbehörde versendet.

Der Anregung wurde entsprochen.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme
der Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Landratsamt Tuttlingen - Gewerbeaufsicht

(H) Keine Bedenken

Grundsätzlich bestehen von Seiten der GA keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Erweiterung und Anpassung des Flächennutzungsplans 2030.

Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme
der Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Fortsetzung - Landratsamt Tuttlingen - Wasserwirtschaftsamt

(H/A) Keine Bedenken; Entwässerung im Bebauungsplanverfahren nachweisen

Sachgebiet: Abwasserbeseitigung

Im Zuge des Bebauungsplans wurde bereits Stellung genommen. Gegen die Ausweisung des FNP bestehen keine Bedenken. Die Entwässerung muss im Bebauungsplanverfahren nachgewiesen werden.

Kenntnisnahme.

(H) Belange wurden bereits im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt

Sachgebiet: Bodenschutz

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden unsere Belange berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

(A) Schutzgutübergreifende Ausgleichsmaßnahmen konkretisieren; Ökokontoauszug vorlegen

Die schutzgutübergreifende Ausgleichsmaßnahme sollte noch konkretisiert werden. Wir bitten zuvor um Vorlage eines Ökokontoauszuges, aus dem ersichtlich wird, dass das Kompensationsdefizit zum Abzug gebracht wurde.

Die Mitgliedsgemeinde Böttingen wird gebeten, die gewünschten Unterlagen vorzulegen.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme
der VG

Abwägungs-
ergebnis

Naturpark Obere Donau - vom 07.04.2020 Bernd Schneck

(H/A) Informationen zur Zuständigkeit; schriftliche Erlaubnis ist vom Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde erforderlich

Herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen im Zuge der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zuge der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen im Bereich „Spaichinger Weg V“ auf der Gemarkung Böttingen. Die Naturpark-Geschäftsstelle gibt hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab und bedankt sich für die Beteiligungsmöglichkeit.

Kenntnis-
nahme.

1. Zuständigkeit:

Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da sich der größte Teil der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen, so auch die Gemeinde Böttingen, innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau befindet und es sich bei der überplanten Fläche im südlichen Teil (Waldbereich) um keinen Bereich einer Inneren Erschließungszone gemäß § 2 (5) der Naturparkverordnung (veröffentlicht im GBl am 15.7.2005 auf Seite 566 ff) handelt.

Es gilt somit ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Ziffer (1) der Naturparkverordnung für Handlungen, die dem Schutzzweck i. S. des § 3 zuwiderlaufen können. Eine schriftliche Erlaubnis ist jeweils vom örtlich zuständigen Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde nötig.

(H) - Informationen zur allgemeinen Sachlage

2. Allgemeine Sachlage:

Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen.

Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.

„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln,- sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.

- Sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.

Kenntnis-
nahme.

Fortsetzung: Naturpark Obere Donau

(H) - Erholungswald der Stufe I dient hier nicht primär der Erholung; nur die Straße Spaichinger Weg und der Nahbereich um den Friedhof sind als Erholungsbereiche von Bedeutung

3. Prüfung der Gebietsausweisung:

Vorbemerkung:

Die Naturparkgeschäftsstelle wurde auch im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren angehört.

Auswirkungen auf Erholungsbelange:

Aus den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Bereich „Spaichinger Weg V“ trotz Ausweisung als Erholungswald der Stufe I primär nicht der Erholungsnutzung dient. Diese Feststellung kann auch von Naturparkseite so mitgetragen werden. Es ist korrekt, dass in diesem Bereich der Gemarkung von Böttingen keine nennenswerte Erholungsnutzung stattfindet, da dieser Waldbereich nur schlecht über einen Weg im Osten erschlossen ist und wegen der angrenzenden Gewerbeflächen und der umzäunten Weide nicht attraktiv für Erholungssuchende ist. Nur die Straße „Spaichinger Weg“ und der Nahbereich um den Friedhof, sind als Erholungsbereiche von Bedeutung (Friedhof: regionale Naherholung, Spaichinger Weg: auch von Bedeutung als Achse für überregionale Erholungsnutzung).

(A) - Waldbestand mit Bedeutung für den Sicht- und Lärmschutz; Überprägung des Landschaftsbildes hat Einflüssen auf Naturparkbelange; Gewerbebaukörper durch eine standortgerechte Eingrünung und eine landschaftsangepasste Gebäude- und Fassadengestaltung harmonisch in die Erholungslandschaft einbinden

Als Sicht- und Lärmschutz ist der zur Rodung vorgesehene Waldbestand aber durchaus von Bedeutung und eine Ausdehnung der Gewerbebebauung führt hier auch zu einer weiteren Überprägung des Landschaftsbildes und damit auch zu Einflüssen auf Naturparkbelange (Ziel vorbildliche und Erholungslandschaft). Eine möglichst harmonische Einbindung der vorgesehenen Gewerbebauten durch eine entsprechende standortgerechte Eingrünung und möglichst auch eine besonders landschaftsangepasste Gebäude- und Fassadengestaltung wäre daher aus Naturparksicht aufgrund der weiten Sichtbarkeit dieses Hangkantenbereichs sehr zu begrüßen.

Kenntnisnahme.

Zur Eingrünung der gewerblichen Erweiterungsfläche ist auf der Nord- und Nordostseite die Pflanzung von 13 großkronigen Bäumen vorgesehen. Aus Naturschutzsicht besteht ein gewisser Konflikt zwischen dem Erhalt der Extensivweide und einer optimalen Eingrünung durch Gehölze.

Der Anregung wird entsprochen, siehe nebenstehende Stellungnahme.

Fortsetzung: Naturpark Obere Donau

(A) Eingriffe in Naturschutzbelange auf der Ebene des Bebauungsplans abarbeiten

Auswirkungen auf Naturschutzbelange:

Die geplante Ausdehnung des Gewerbegebiets nach Nordosten auch auf den Bereich, der bisher das Gebiet nach Norden abschirmenden Waldfläche, ist mit ökologischen Beeinträchtigungen verbunden, die auf Ebene der Bebauungsplanerstellung abzuarbeiten und auszugleichen sind.

Der Anregung wird entsprochen.

(H) Auswirkungen des Planvorhabens sind nicht so gravierend, dass sie die Gewerbeerweiterung verhindern würden; Erweiterung des Gewerbegebietes ist sinnvoller als Neuausweisung an einem anderen Standort

Auch die Naturparkgeschäftsstelle kommt zum Schluss, dass diese Auswirkungen nicht so gravierend sind, dass sie die Flächenneuausweisung verhindern würden. Durch den unmittelbaren Anschluss an die bestehende Gewerbegebietsfläche ist eine Erweiterung hier sinnvoller als an anderer Stelle. Auch das Fehlen an besonders hochwertigen Landschaftselementen und besonders seltenen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten lässt den Eingriff hier als weniger schwerwiegend erscheinen als anderenorts. Wenig standortsgerechte und stabile Fichtenbestände aus Erstaufforstung sind im Bereich von Böttingen allgegenwärtig und meist nicht besonders hochwertige Landschaftsbereiche.

Kenntnisnahme.

(H) Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die neue Gebietsausweisung „Spaichinger Weg V“ im FNP zwar nicht konfliktfrei und weitgehend unproblematisch ist, eine Ausweisung aber, einen entsprechenden Ausgleich auf der Bebauungsplanebene voraussetzt, nicht im gravierenden Widerspruch zur Naturparkverordnung steht. Hinzu kommt, dass nur der südliche Teil eine tatsächliche Neuausweisung im Sinne der Naturparkverordnung darstellt (kein Bereich einer Inneren Erschließungszone im Gegensatz zum Nordbereich mit dem geplanten Gewerbegebiet Auchtweide).

Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der VG

Abwägungsergebnis

Netze BW GmbH - vom 16.03.2020 Reinhold Marks

(H/A) Keine Anregungen oder Bedenken; Verweis auf Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren

Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten wir elektrischen Anlagen. Wir haben zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Kenntnisnahme.

Zum Bebauungsplanverfahren haben wir am 18. Juli 2018 und 17. Januar 2019 bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Bei Fragen kontaktieren Sie uns einfach.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) / Hinweis (H)

Stellungnahme der VG

Abwägungsergebnis

PLEdoc GmbH - vom 02.03.2020 Britta Hansen

(H) Versorgungseinrichtungen der gelisteten Unternehmen sind von den potentiellen Standortbereichen nicht betroffen

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

Kenntnisnahme.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

(H/A) Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen der PLEdoc GmbH durch Kompensationsmaßnahmen sind nicht ausgeschlossen, daher Mitteilung der planexternen Flächen

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Die Anregung betrifft die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). Die Mitgliedsgemeinde Böttingen wird um Beachtung gebeten.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.

Fortsetzung: PLEdoc GmbH - eMail vom 23.03.2020**(H) Maßgeblich ist der markierte Bereich. Ausdehnungen und Erweiterungen sind mit PLEdoc abzustimmen.**

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlage: Übersichtskarte

Kenntnisnahme.

(H) Wegen der Coronakrise Anfragen über das Online-Portal BIL stellen

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH (Zayo), Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Kenntnisnahme

Um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen und die Gesundheit aller zu schützen, arbeitet das Team der PLEdoc Netzauskunft im Home Office. Daher können wir derzeit an unserem Standort Gladbecker Str. 404 in Essen keine bzw. nur eingeschränkt Schriftpost empfangen. Bitte stellen Sie Ihre Anfragen möglichst über das Online-Portal BIL.

Was ist das BIL-Portal?

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Anfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Maßnahme nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL Flyer Bauwirtschaft" oder der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de/> entnehmen.

Wie erreichen Sie uns?

Sollten Ihnen die Nutzung des BIL-Portals nicht möglich sein, informieren Sie uns bitte per E-Mail: leitungsauskunft@pledoc.de

Bereits per Brief gestellte Anfragen müssen nicht erneut über das BIL-Portal eingestellt werden. Wir bitten um Verständnis, dass es bei der Bearbeitung Ihrer Anfrage momentan zu Verzögerungen kommen kann.

Fortsetzung: PLEdoc GmbH - eMail vom 02.03.2020**(H) Download Stellungnahme**

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen; Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.02.2020 zum Download:

<https://download.open-grid-europe.com/public/Downloadticket.aspx?DownloadticketId=bc1bf257-6531-43e4-994c-8e69a2636b08>

Dieser Link ist bis zum 23.04.2020 gültig.

Folgende Dokumente sind im Zip enthalten: · 20200300036_Stellungnahme_gesamt.pdf (Version 1)

Kenntnisnahme

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Polizeipräsidium Konstanz**- Führungs- und Einsatzstab / Stabsbereich Einsatz / Sachbereich Verkehr / Standort Tuttlingen - eMail v. 03.03.2020 Manfred Schwanz****(H) Keine Einwände**

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die 7. Fortschreibung im Bereich "Spaichinger Weg V", Gem. Böttingen, des FNP 2030 der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen.

Kenntnisnahme

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der VG Abwägungsergebnis

Regierungspräsidium Freiburg - Höhere Raumordnungsbehörde - eMail v. 05.03.2020 Hans-Ulrich Trostel

[Anlage 1: Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Spaichinger Weg V“ vom 08.01.2019](#)

[Anlage 2: Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Spaichinger Weg V“ vom 17.07.2018](#)

(H)

Kenntnisnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Flächennutzungsplanverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:

A) Belange der Raumordnung und Landesplanung

1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind **Ziele** der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

(H) 2. Raumordnerische Stellungnahme

Kenntnisnahme

2.1 Änderungsbereich 1: Gewerbliche Baufläche „Spaichinger Weg V“ in Böttingen (2,28 ha)

In Ergänzung unserer grundsätzlich auch für das punktuelle FNP-Änderungsverfahren geltenden raumordnerischen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Spaichinger Weg V“ vom 17.07.2018 und vom 08.01.2019 (vgl. Anlagen) äußern wir uns zu den nunmehr für diesen Bereich vorgelegten FNP-Änderungsunterlagen aus raumordnerischer Sicht wie folgt:

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Höhere Raumordnungsbehörde - eMail v. 05.03.2020 Hans-Ulrich Trostel**(H) 2.1.1**

Kenntnisnahme

Aus der FNP-Begründung geht hervor, dass inzwischen für den größten Teil des insgesamt knapp 2,3 ha großen Plangebiets schon jetzt ein konkret absehbarer und so nur an diesem Standort zu befriedigender kurz- bis mittelfristiger Gewerbeflächenbedarf besteht,

- da hier schon alleine für die Erweiterung der westlich benachbarten Firma SHL Automatisierungstechnik AG eine Erweiterungsfläche von insgesamt ca. 1,5 ha benötigt wird und
- da sich auch der südlich des Plangebietes gelegene Bauhof mittelfristig in diesen Bereich hinein erweitern möchte.

Zudem wurde offenbar kürzlich der letzte Bauplatz im Gewerbegebiet „Spaichinger Weg“ veräußert, weshalb die Gemeinde Böttingen in diesem Bereich jetzt ansonsten über keinerlei gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten mehr für kleinere Gewerbebetriebe verfügt.

Obwohl der „allgemeine“, d. h. nicht-standortgebundene örtliche Gewerbeflächenbedarf von Böttingen eigentlich zunächst im Bereich der derzeit noch vorhandenen, bereits rechtsverbindlich ausgewiesenen FNP-Reserven (wie bspw. im Bereich „Auchtweide“) befriedigt werden sollte, werden unter Bedarfs Gesichtspunkten deshalb jetzt keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken mehr gegen diese Planung geäußert.

Hierbei wird auch in Rechnung gestellt, dass ohnehin eine ca. 1 ha große Teilfläche des Änderungsbereichs „Spaichinger Weg V“ schon heute im wirksamen FNP als gewerbliche Baufläche enthalten ist (südlicher Teil der Reservefläche „Auchtweide“).

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Höhere Raumordnungsbehörde - eMail v. 05.03.2020 Hans-Ulrich Trostel

(H) 2.1.2

Kenntnisnahme

Allerdings handelt es sich bei der nun überplanten Fläche um einen landschaftlich und ökologisch vergleichsweise wertvollen bzw. sensiblen Bereich,

- der zu einem im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum“ (hier: „Gebiet, das sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder über-durchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet...“ und teilweise „Teilgebiet des Schutzgebietsnetzes Natura 2000“) gehört,
- der nach unserem Raumordnungskataster im Norden auch noch mit einer ca. 1 ha großen Teilfläche noch in das FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ hineinreicht und
- der im Nordwesten an das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ angrenzt.

In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist deshalb sicherzustellen, dass diese Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der o. g. Natura 2000-Gebiete führt und dass die geplante Gewerbeflächenerweiterung letztlich auch mit den Plansätzen 1.9, 2.4.3.8, 5.1.1 Abs. 1 und 5.1.2 ff LEP vereinbar ist,

- wonach die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Landschaft zu schützen und zu bewahren sind, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert werden sollen und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Ein-griffe auszugleichen sind (Grundsatz der Raumordnung) und
- wonach in den im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen“
 - die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern ist und Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, unterbleiben oder - soweit unvermeidbar - ausgeglichen werden sollen (Ziel der Raumordnung),
 - wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind (Grundsatz der Raumordnung),
 - die Lebensräume und die Lebensbedingungen der hier vorkommenden Tiere und Pflanzen zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen sind (Grundsatz der Raumordnung) und
 - Zerschneidungswirkungen vermieden werden sollen (Ziel der Raumordnung).

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Höhere Raumordnungsbehörde - eMail v. 05.03.2020 Hans-Ulrich Trostel

(H) 2.1.3

Nach Planziel 5.3.5 LEP sind Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken und unvermeidbare Waldverluste möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen auszugleichen.

Die im Zuge der 7. FNP-Änderung geplante Gewerbeflächenenerweiterung umfasst jedoch eine ca. 1 ha große Waldfläche mit der Funktion eines Erholungswalds (vgl. hierzu auch Seite 10 der FNP-Begründung).

Die Einbeziehung dieser Waldfläche in das geplante Gewerbegebiet „Spaichinger Weg V“ setzt deshalb einen positiven Abschluss des hierfür notwendigen forstrechtlichen Waldumwandlungsverfahrens sowie geeignete forstrechtliche Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen voraus.

Nach der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg; Forstdirektion Freiburg) vom 21.04.2020 kann die Erteilung der erforderlichen Waldumwandlungserklärung bislang jedoch offenbar noch nicht in Aussicht gestellt werden, da aus der Sicht der Forstverwaltung bei dieser Planung noch eine Reihe offener bzw. ungeklärter Fragen bestehen.

Auch wenn der Bedarf für die geplante Gewerbegebietserweiterung jetzt aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich anerkannt wird, regen wir daher dringend an, die in der Fachstellungnahme der höheren Forstbehörde aufgeführten Problempunkte und Widersprüche im Hinblick auf das hier notwendige Waldumwandlungsverfahren baldmöglichst im weiteren Verfahren abzarbeiten. Dies gilt vor allem im Hinblick auf folgende Aspekte:

- Einbeziehung auch des sog. „Erdlagers“ als Waldfläche in die Flächenbilanzierung
- Vereinheitlichung der Flächenbilanzierungen auf FNP- und Bebauungsplanebene sowie im Waldumwandlungsantrag
- Abstimmung der Bilanzierung der betroffenen Waldfläche sowie des notwendigen forstlichen Ausgleichs mit den zuständigen Forstbehörden
- Überarbeitung des der Forstverwaltung bislang vorliegenden Ausgleichspapiers bzw. Harmonisierung der derzeit im Raum stehenden Ausgleichskonzepte
- Ergänzung der Antragsunterlagen um eine „standortbezogene Prüfung des Einzelfalles“ im Sinne des UVPG.

Da der Bebauungsplanentwurf für den Bereich „Spaichinger Weg V“ nach Mitteilung unserer Abt. 8 offenbar inzwischen bereits als Satzung beschlossen wurde, obwohl die hierfür erforderliche Waldumwandlungserklärung bislang noch nicht vorgelegt wurde, weisen wir nach Rücksprache mit unserer Abt. 8 hierbei im Übrigen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Bebauungsplan erst dann in Kraft gesetzt werden kann, wenn die erforderliche Waldumwandlungserklärung auch tatsächlich vorliegt.

Zwischenzeitlich wurde mit Schreiben vom 27.07.2020 die Waldumwandlungserklärung erteilt.

Kenntnisnahme

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Höhere Raumordnungsbehörde - eMail v. 05.03.2020 Hans-Ulrich Trostel**(H) 2.1.4**

Wie die gesamte Ortslage von Böttingen liegt auch das Plangebiet selbst im Wasserschutzgebiet „Lippachquelle“.

Neben der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind hier deshalb die Planziele 4.3.1 f LEP zu beachten, wonach das Grundwasser sowie benutzte oder nutzungswürdige Trink- und Nutzwasservorkommen zu schützen und vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern sind.

Kenntnisnahme

(H) 2.1.5

Während der aktuelle FNP-Änderungsentwurf im gesamten Plangebiet die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche vorsieht, ist im Bebauungsplanentwurf sowohl am Nord- als auch am Ostrand die Festsetzung einer größeren öffentlichen Grünfläche (für Pflanzfestsetzungen) vorgesehen.

Wir regen deshalb an, den FNP-Entwurf insoweit im weiteren Verfahren besser an den aktuellen Bebauungsplanentwurf anzupassen.

Kenntnisnahme

(H) 2.1.6

Ob bzw. inwieweit die in den Planunterlagen enthaltenen Ausführungen und Unterlagen zu den Auswirkungen der Gewerbeflächenplanung „Spaichinger Weg V“ auf die Belange des Natur- und Artenschutzes (v. a. kurzer Umweltbericht in Kapitel 3 der FNP-Begründung sowie zum Bebauungsplanentwurf durchgeführte Untersuchungen zur Artenschutz- und Natura 2000-Problematik) den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.

Kenntnisnahme

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Höhere Raumordnungsbehörde - eMail v. 05.03.2020 Hans-Ulrich Trostel

(H) 2.2 Änderungsbereich 2:

Kenntnisnahme

Anpassung des FNPs an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Spaichinger Weg II - 1. Änderung und 2. Erweiterung“ in Böttlingen (ca. 0,52 ha)

Zwar liegt dieser Änderungsbereich ebenfalls größtenteils

- in einem im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum“ (hier: „Gebiet, das sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotop- oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnet...“ und „Teilgebiet des Schutzgebietsnetzes Natura 2000“) i. S. d. Plansätze 5.1.2 ff LEP sowie
- im Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“,

so dass auch hier die oben unter Ziffer 2.1 genannten Plansätze 1.9, 2.4.3.8, 5.1.1 Abs. 1 und 5.1.2 ff LEP zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Jedoch handelt es sich bei dieser, in der FNP-Begründung nicht näher beschriebenen und begründeten Darstellung offenbar nur um die Anpassung des FNPs an den bereits rechtsverbindlichen, der höheren Raumordnungsbehörde bislang aber nicht näher bekannten Bebauungsplan „Spaichinger Weg II - 1. Änderung und 2. Erweiterung“, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt hierzu keine nähere raumordnerische Stellungnahme mehr erfolgt.

Zur Vervollständigung unserer Akten sowie unseres Raumordnungskatasters bitten wir allerdings um Zusendung einer Mehrfertigung dieses Bebauungsplans.

(H) B) Straßenplanung und Straßenwesen

Kenntnisnahme

Im Hinblick auf die Belange der Straßenplanung und des Verkehrswesens verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 24.03.2020.

(H) C) Belange der Forstwirtschaft

Kenntnisnahme

Im Hinblick auf die bei der 7. FNP-Änderung zu beachtenden Belange der Forstwirtschaft verweisen wir auf die beigefügte Flächen-nutzungsplanstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg; Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 21.04.2020.

Fortsetzung - Regierungspräsidium Freiburg - Höhere Raumordnungsbehörde - eMail v. 05.03.2020 Hans-Ulrich Trostel**(H) D) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange**

Kenntnisnahme

Im Hinblick auf die von der 7. FNP-Änderung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 26.03.2020.

(H) Weitere Fachstellungennahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten.

Kenntnisnahme

Das Landratsamt Tuttlingen, der Regionalverband Schwarz-wald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege beim RP Stuttgart, das Ref. 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit – beim RP Stuttgart, unsere Ref. 47.2 (Baureferat Ost), 54.1 (Industrie/ Schwerpunkt Luftreinhaltung), 55 (Naturschutz und Recht) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) - Schreiben v. 26.03.2020 Matthias Kostyra

(H) Keine rechtlichen Vorgaben und keine eigenen Planungen und Maßnahme.

Kenntnisnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

- Keine -

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

- Keine -

(H) Geotechnik - Hinweise auf Informationsquellen des LGRB

Kenntnisnahme

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

(H) Boden - Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Kenntnisnahme

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

(H) Mineralische Rohstoffe - Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Kenntnisnahme

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Fortsetzung RP Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

(H) Grundwasser - Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken; Verweis auf DVGW Arbeitsblatt W 101

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Oberen Lothen-Schichten (Oberjura).

Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Lippachquelle“ (LUBW Nr.: 327-020) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Hinsichtlich potentieller Gefährdungen mit Prüfungsbedarf wird auf das DVGW Arbeitsblatt W 101 verwiesen.

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Kenntnisnahme

(H) Bergbau - Keine Einwendungen

Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Kenntnisnahme

(H) Geotopschutz - Nicht tangiert

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Kenntnisnahme

(H) Allgemeine Hinweise zum Geologischen Kartenwerk und zum Geotop-Kataster

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Kenntnisnahme

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Regierungspräsidium Freiburg - Außenstelle Donaueschingen - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - Schreiben vom 24.03.2020 Ina Henzel

(H) Zustimmung zum FNP

Kenntrnisnahme

Wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan vom 21.01.2020 geprüft und stimmen diesem zu.

Die von der 7. Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans betroffenen Flächen grenzen an keine klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes oder des Landes.

Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Regierungspräsidium Freiburg - Referat 54.1 - eMail v. 05.03.2020 Lea El Baied

(H) Aus Sicht der Fachreferate 54.1 bis 54.4 bestehen keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Aus Sicht der Fachreferate 54.1 bis 54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 – „Spaichinger Weg 5“ keine Bedenken.

Innerhalb des Flächennutzungsplans befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE- und Störfall-Anlagen.

Das Ergebnis der Überprüfung mit dem UIS-Berichtssystem ist in der pdf-Datei im Anhang festgehalten.

Anlage: Karte mit einer Flächen mit Konsultationsabstand

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Regierungspräsidium Freiburg - Körperschaftsforstdirektion - Schreiben vom 21.04.2020 Dietmar Winterhalter

(H) Allgemeine Hinweise

Kenntnisnahme

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen hat in der öffentlichen Sitzung am 06.02.2020 den Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Flächennutzungsplan 2030 – 7. Fortschreibung – im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gemeinde Böttingen gefasst. Die VG Spaichingen führt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Spaichinger Weg V“ der Gemeinde Böttingen durch.

Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die Höhere Forstbehörde wie folgt:

(H) Stellungnahmen vom 29.01.2019 und 01.08.2018 zum BPlan-Verfahren haben auch für das FNP-Verfahren Gültigkeit

Kenntnisnahme

Stellungnahme

Die Höhere Forstbehörde hat bereits auf den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan „Spaichinger Weg V“ Stellung genommen. Da die 7. Fortschreibung zum Flächennutzungsplan flächen- wie inhaltsgleich zum parallel stattfindenden Bebauungsplanverfahren ist, haben die Stellungnahmen der Höheren Forstbehörde zum Bebauungsplanverfahren „Spaichinger Weg V“ vom 29.01.2019 sowie vom 01.08.2018 (Az: 2511.2-327-006) auch für dieses Verfahren (hier: 7. (punktuelle) Fortschreibung des Flächennutzungsplanes) Gültigkeit. Wir verweisen daher grundsätzlich auf die bisherigen Stellungnahmen der Körperschaftsforstdirektion Freiburg zum Bebauungsplan „Spaichinger Weg V“.

Auf folgende wesentliche Punkte wird zusammenfassend nochmals eingegangen:

Fortschreibung RP Freiburg - Körperschaftsforstdirektion

(A) Forstliche Bilanzierung fehlt in den Unterlagen; FNP und Bebauungsplan aufeinander abstimmen

Waldfläche: Der Geltungsbereich der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Spaichinger Weg V“ umfasst Wald in Sinne des § 2 LWaldG in der Größenordnung von insgesamt ca. 1,1 ha. Eine forstliche Bilanzierung fehlt in den Unterlagen vollständig.

Hinsichtlich der Darstellung der Waldflächen besteht somit aus Sicht der Höheren Forsthörde weiterhin noch Klärungsbedarf. Wir bitten dieses nun nachzuholen und die beiden Verfahren Flächennutzungsplan und Bebauungsplan „Spaichinger Weg V“ aufeinander abzustimmen.

Das Bebauungsplanverfahren beinhaltet eine ausführliche Forstrechtliche Bilanzierung. Diese wurde in Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde mit Planungsstand 26.05.2020 geändert.

Im Umweltbericht zum FNP werden die Ergebnisse der Forstrechtlichen Bilanzierung nachrichtlich übernommen. Dabei sollte eine Abschtichtung zwischen der Vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung erkennbar sein.

Der Anregung wurde gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.

(H) Waldumwandlungserklärung ist erforderlich

Forstrechtliches Verfahren - Mit der Ausweisung der gewerblichen Baufläche sind Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 10 LWaldG verbunden. Nach § 10 LWaldG ist eine Zustimmung der Höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für Flächen im Sinne von § 2 LWaldG im Flächennutzungsplan eine andere Nutzungsart vorgesehen ist.

Diese Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann eine derartige Bauleitplanung erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.

Mit Schreiben vom 27.07.2020 wurde die Waldumwandlungserklärung erteilt.

Kenntnisnahme

(H/A) Der Waldumwandlungserklärung ist eine mit dem Forstbehörden abgestimmte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz beizufügen; Forstrechtliche Belange sind in den Umweltberichten zum FNP und zum BPlan abzuhandeln

Zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist ein nach § 9 Abs. 3 LWaldG forstrechtliche Ausgleich erforderlich. Für die Waldumwandlungserklärung muss eine mit den Forstbehörden abgestimmte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vorliegen.

Die forstrechtlichen Belange (Waldinanspruchnahme, Eingriffsminimierung, forstrechtlicher Ausgleich) sind in den jeweiligen Umweltberichten abzuhandeln. Es sollten keine Widersprüche in den beiden Verfahren entstehen. Ein Umweltbericht, der die forstlichen Belange abarbeitet, liegt nicht vor. Wir bitten dieses nachzuholen.

Das Bebauungsplanverfahren beinhaltet eine ausführliche Forstrechtliche Bilanzierung. Diese wurde in Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde mit Planungsstand 26.05.2020 geändert. Sie wurde als *Anlage 2* dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung beigefügt. Mit Schreiben vom 27.07.2020 wurde die Waldumwandlungserklärung erteilt.

Der Anregung wurde entsprochen.

Fortschreibung RP Freiburg - Körperschaftsforstdirektion

(H) Widersprüche in Waldumwandlungserklärung führen dazu, das derzeit die Erteilung nicht in Aussicht gestellt werden kann

Vorliegende Waldumwandlungserklärung der Gemeinde Böttingen vom 07.01.2020 bei der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen: hier B-Plan „Spaichinger Weg V“

Die Untere Forstbehörde hat im Zuge des FNP-Verfahrens die Waldumwandlungserklärung der Gemeinde Böttingen zum vorgelagerten Bebauungsplanverfahren „Spaichinger Weg V“ vorab der Höheren Forstbehörde zur Durchsicht (Mail 31.03.2020) vorgelegt. Darin sind weiterhin Widersprüche enthalten, auf deren Grundlage eine Erteilung der erforderlichen Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG derzeit nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Mit Schreiben vom 27.07.2020 wurde die Waldumwandlungserklärung erteilt.

Kenntnisnahme

(H/A) Erdlagerfläche ist im Antrag auf Waldumwandlung nicht enthalten

Die im aktuellen Antrag auf Waldumwandlungserklärung vom 07.01.2020 für das Bebauungsplanverfahren „Spaichinger Weg V“ bilanzierte Fläche (S. 1) beinhaltet nicht die abgebildete Erdlagerfläche mit Ruderalvegetation. Auch die beigelegte Übersichtskarte wurde nicht dementsprechend angepasst.

Zur Verdeutlichung: Bei diesem Erdlager handelt es sich weiterhin um Wald nach § 2 LWaldG. Diese ist nicht in der forstlichen Bilanz des Antrages enthalten. Das in den Planunterlagen zum FNP und BP hinterlegte ältere Orthophoto aus dem Jahre 2013 zeigt eindeutig die Waldeigenschaft eines ca. 90-jährigen Fichtenbaumholzes. Nach den Unterlagen der Höheren Forstbehörde liegt für dieses Erdlager keine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vor. Dies bedeutet, dass diese Grundfläche ihre Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG nicht verloren hat (vgl. hierzu Kommentar Dipper zu Waldgesetz Baden-Württemberg mit den wichtigsten Nebenbestimmungen, 16. Lieferung 2018). Aus diesem Grunde ist diese Fläche mit ca. 0,15 ha in die forstliche Bilanzierung hinzuzurechnen. Wir weisen darauf hin, dass es sich derzeit um eine ungenehmigte Waldumwandlung handelt.

Andere Rechtsvorschriften können den Waldbegriff nicht tangieren, solange keine entsprechende Waldumwandlungsgenehmigung vorliegt. Zusätzlich wird auf die Stellungnahme der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen verwiesen.

Darüber hinaus ist im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen (hier: FNP 2030 – 6. Fortschreibung zeichnerischer Teil – rechtswirksamer Bestand seit 02.02.2018) das sog. „Erdlager“ als Waldfläche nach § 2 LWaldG abgebildet.

Fazit: Wir bitten die Bilanzierung und die entsprechenden Planunterlagen zu korrigieren. Das sog. Erdlager ist im Antrag auf Waldumwandlungserklärung vom 07.01.2020 als Waldfläche mitaufzuführen.

Nach Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde, Herrn Winterhalter, wurde der als Erdlager genutzte Flächenanteil in die Waldumwandlungsfläche einbezogen. Ein überarbeiteter Antrag auf Waldumwandlungserklärung wurde Anfang Juni 2020 über das Forstamt Tuttlingen eingereicht.

Zwischenzeitlich wurde mit Schreiben vom 27.07.2020 die Waldumwandlungserklärung erteilt.

Der Anregung wurde entsprochen werden.

Fortschreibung RP Freiburg - Körperschaftsforstdirektion

(H/A) Standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist durchzuführen

2. Da die umzuwandelnde Fläche ein Hektar überschreitet, ist eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (nach Anlage 1, Ziffer 17.2 UVPG) durchzuführen und dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung beizufügen. Dieses ist bisher nicht erfolgt. Das entsprechende Formular „EW 13“ wurde bereits in der Stellungnahme der Körperschaftsforstdirektion Freiburg vom 29.01.2019 zum Bebauungsplanverfahren „Spaichinger Weg V“ beigefügt und liegt Ihnen somit vor. Damit ist auch der Antrag auf Waldumwandlungserklärung unvollständig.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt. Sie liegt dem aktuellen Antrag auf Waldumwandlung als Anlage an.

Der Anregung wurde entsprochen.

(H) Bilanzierung des forstrechtl. Ausgleichs“ wurde weder mit der Unteren noch mit der Höheren Forstbehörde abgestimmt

3. Die dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung beigefügte Anlage 4 „Bilanzierung des forstrechtlichen Ausgleichs“ zum Bebauungsplan „Spaichinger Weg V“ vom 18.03.2019 wurde weder mit der Unteren noch mit der Höheren Forstbehörde abgestimmt bzw. hatten bisher von diesem Dokument keine Kenntnis. Diese Anlage war auch nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens zum Bebauungsplan. Auch eine Abstimmung mit dem örtlichen Revierleiter ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Die Aussage der Höheren Forstbehörde ist so nicht richtig. Die Bilanzierung des forstrechtlichen Ausgleichs wurde in mehreren Besprechungen mit der Unteren Forstbehörde sogar im Detail abgestimmt. In erheblichem Maße mit Sachinformation, forstlichen Daten, örtlichen Begehungen sowie dem Ausgleichskonzept beigetragen habe sowohl die Untere Forstbehörde als auch der damals zuständige Revierleiter (vgl. u.a. Anlage 3 zum Antrag auf Waldumwandlung).

Zur Weiterleitung des Antrages auf Waldumwandlung und zur Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde hatte sich der stellv. Forstamtsleiter bereit erklärt.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.

(H) Anlage war nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens zum Bebauungsplan

Diese Anlage war auch nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens zum Bebauungsplan. Auch eine Abstimmung mit dem örtlichen Revierleiter ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Die Forstrechtliche Bilanzierung konnte erst nach der Offenlage fertiggestellt werden, weil die ursprünglich abgestimmte Ausgleichsmaßnahme im Grauental von der Unteren Forstbehörde nicht mehr anerkannt wurde.

Die Forstrechtliche Bilanzierung wurde dann der Höheren Forstbehörde von der Unteren Forstbehörde im Rahmen des Antrages auf Waldumwandlungserklärung zugeleitet. Die Gemeinde hat den ersten Antrag auf Waldumwandlungserklärung bereits Ende 2019 dem Forstamt zugestellt.

Mit Schreiben vom 27.07.2020 wurde die Waldumwandlungserklärung erteilt.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.

Fortschreibung RP Freiburg - Körperschaftsforstdirektion

(H) Umzuwandelnde Waldflächen stimmen nicht mit Flächen im Antrag auf Waldumwandlungserklärung überein

Die Herleitung der umzuwandelnden Waldflächen stimmt nicht mit den Flächen des Antrages zur Waldumwandlungserklärung überein. Zusätzlich ist die Herleitung des forstrechtlichen Ausgleichbedarfs fehlerhaft und entspricht nicht der Handreichung zum forstrechtlichen Ausgleich der Forstdirektion Freiburg.

Die umzuwandelnde Waldfläche wurde mit der Höheren Forstbehörde, Herrn Winterhalter, abgestimmt, dabei wurde der als Erdlager genutzte Flächenanteil in die Waldumwandlungsfläche einbezogen. Ein überarbeiteter Antrag auf Waldumwandlung wurde Anfang Juni 2020 über das Forstamt Tuttlingen eingereicht. Mit Schreiben vom 27.07.2020 wurde die Waldumwandlungserklärung erteilt.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.

(H) Waldrandgestaltungen bei erforderlichen Waldabständen werden nicht als forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme anerkannt.

Auch Waldrandgestaltungen zur Umgehung der Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO werden grundsätzlich nicht als forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme von der Höheren Forstbehörde anerkannt.

Im Hinblick auf die Funktion der Waldränder, auch auf Waldabstandsflächen, wo ein Aufbau der angerissenen Waldränder besonders wichtig wäre, erschließt sich die Nichtanerkennung nicht.

Kenntnisnahme, siehe nebenstehende Stellungnahme.

Die Gemeinde hat in Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde einen alternativen forstrechtlichen Ausgleich vereinbart.

(H/A) Maßnahme „Grauental“ wird nun auch als forstrechtlicher Ausgleich anerkannt

Die Höhere Forstbehörde ging bisher von dem Ausgleichskonzept „Grauental“ aus. Zwischenzeitlich konnte zwischen dem Vorhabenträger und den Forstbehörden Einigkeit bezüglich der dortigen Maßnahmenumsetzung und deren Anerkennung erzielt werden. Auf das entsprechende Mail der Unteren Forstbehörde an das Planungsbüro Große Scharmann vom 16.08.2019 wird entsprechend verwiesen. Damit würde auch ein multifunktionaler Ausgleich (naturschutzrechtlicher wie forstrechtlicher Ausgleich) erreicht.

Das forstrechtliche Ausgleichskonzept war aus Sicht der Gemeinde zwar bereits schlüssig, die Maßnahme „Grauental“ wird nun aber vorrangig als forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme aufgenommen.

Der Anregung wird entsprochen.

(H/A) Harmonisierung der Ausgleichskonzepte erforderlich

Fazit: Hier sollte dringend eine Harmonisierung der derzeit im Raum stehenden Ausgleichskonzepte erfolgen. Das dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung zugrunde gelegte Ausgleichspapier kann derzeit von Seiten der Höheren Forstbehörde aufgrund inhaltlicher Mängel nicht anerkannt werden.

Zwischenzeitlich wurde mit Schreiben vom 27.07.2020 die Waldumwandlungserklärung erteilt.

Kenntnisnahme.

Fortschreibung RP Freiburg - Körperschaftsforstdirektion

(H) Genehmigung des Bauleitplans ist erst möglich, wenn die Waldumwandlungserklärung vorliegt

4. Als weitere Anlage ist dem Antrag der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Böttingen vom 16.12.2019 beigelegt, in dem u.a. die forstrechtliche Bilanzierung von Seiten der Gemeinde Böttingen zur Kenntnis genommen wurde, ohne dieses im Vorfeld mit den Forstbehörden (siehe Anmerkungen Punkt 2 und 3) abzustimmen. Des Weiteren wurde der Bebauungsplan als Satzung ohne Vorlage der hierfür erforderlichen Waldumwandlungserklärung der Höheren Forstbehörde beschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass die für die Genehmigung des Bauleitplans zuständige Behörde den Bebauungsplan nur genehmigen kann, wenn die Waldumwandlungserklärung vorliegt.

Zwischenzeitlich wurde mit Schreiben vom 27.07.2020 die Waldumwandlungserklärung erteilt.

Kenntnisnahme

(H) Satzungsbeschluss - ortsübliche Bekanntmachung

Ob der Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht wurde und somit Rechtskraft erlangt hat, ist bisher nicht bekannt. Wir bitten dieses der Höheren Forstbehörde und der Höheren Raumordnungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Der Satzungsbeschluss wurde noch nicht ortsüblich bekannt gemacht.

Kenntnisnahme

(H) Hinweis zu Waldumwandlungserklärung bei FNP und BP im Parallelverfahren

Die Waldumwandlungserklärung wird sowohl für Flächennutzungspläne als auch für Bebauungspläne erteilt. Ist sie für einen Flächennutzungsplan erteilt worden und wird auf dieser Grundlage ein Bebauungsplan aufgestellt, so braucht für den Bebauungsplan keine neue Waldumwandlungserklärung erteilt werden. Die Körperschaftsforstdirektion Freiburg ist jedoch nach § 10 Abs. 1 LWaldG zu beteiligen, die die bereits erteilte Waldumwandlungserklärung nach Prüfung der Unterlagen für den Bebauungsplan bestätigt. Dies gilt auch umgekehrt.

Kenntnisnahme

Fortschreibung RP Freiburg - Körperschaftsforstdirektion**(H) Zu erbringende Leistungen****Gesamtfazit**

Bitte stimmen Sie beide Bauleitplanungen (Flächennutzungsplan – Bebauungsplan) aufeinander ab, damit keine Widersprüche den weiteren Planungsablauf behindern.

Eine detaillierte Waldbilanz und eine abgestimmte Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung ist widerspruchsfrei vorzulegen bzw. mit den Forstbehörden zeitnah abzustimmen.

Auch das Formblatt der standortsbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (EW 13) ist den Antragsunterlagen zur Waldumwandlungserklärung beizufügen.

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen erhält Nachricht hiervon.

Kenntnis-
nahme

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

DB Regio Bus - Region Baden-Württemberg / SBG SüdbadenBus GmbH - eMail v. 12.03.2020 Jürgen Marquardt

(H) Keine Zuständigkeit mehr

Kenntnisnahme

Vielen Dank für die Zustellung der oben genannten Schreiben.

Auf Grund von Leistungsverlusten bedienen wir mit unseren Regionalbussen nicht mehr die genannten Gebiete.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Stadt Tuttlingen - Schreiben vom 17.03.2020 Anna Sucheta-Bock

(H) Keine Bedenken.

Kenntrnisnahme

Vorerst möchten wir uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren bedanken.

Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass von der Stadt Tuttlingen keine Bedenken zur punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 der VG Spaichingen - im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen geäußert werden.

Wir bitten am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Bau

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

terraneTS bw GmbH – Schr. v. 25.02.2020 Frank Grunenberg / Thomas Burmeister

(H) Leitungen und Anlagen sind von der Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 7. Fortschreibung des oben genannten Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.

Kenntnisnahme

Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplanes liegen Anlagen der terraneTS bw GmbH.

Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und Auswirkungen auf die Anlagen der terraneTS bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.

Anlagen: Karte M 1:50000 (mit LWL-Kabeltrassen); Datenschutzhinweise

(H/A) Bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereichs des FNP erneute Beteiligung erbeten

Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terraneTS bw GmbH.

Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneTS bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.

*Auf Beteiligung in der
Offenlage kann ggf. verzichtet werden.*

Der Anregung wird
entsprochen.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rottweil - Schreiben vom 02.03.2020 Ursula Krohn

(H) Keine Anregungen und Bedenken

Kenntnisnahme

Im Zuge der Beteiligung werden von der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen - eMail v. 11.03.2020 Edith Bayer

(H) Keine Einwendungen

Kenntnisnahme

Die Verwaltungsgemeinschaft Trossingen hat - keine Einwendungen - zur oben genannten Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen.

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung - Planung, Bau, Dokumentation / Zentrale Netzinformation - eMail v. 03.03.2020 Günter Mößner

(H) BWV von der Planung nicht betroffen, daher keine Bedenken

Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

*Keine weitere Verfahrens-
beteiligung.*

Kenntnisnahme

Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
FNP 2030 - 7. Fortschreibung im Bereich „Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung (A) Hinweise (H)

Stellungnahme der
Verwaltungsgemeinschaft

Abwägungsergebnis

Zweckverband Hohenberggruppe - Technische Betriebsführung - eMail v. 19.03.2020 Timo Rademacher

**(H/A) Es bestehen Bedenken, da die Leitungen im betroffenen Gebiet nicht eingemessen sind.
Eine Abstimmung über die weitere Vorgehensweise ist erforderlich.**

Im Folgenden beziehe ich mich auf Ihre Anfrage zur Stellungnahme für die „7. Fortschreibung im Bereich Spaichinger Weg V“, Gem. Böttingen. Wir, der Zweckverband Hohenberggruppe, haben Bedenken bei dem Bauvorhaben, da in dem Gebiet die Leitungen nicht eingemessen sind. Die weitere Vorgehensweise sollte also vorher besprochen werden, damit keine Trinkwasserleitungen zu Schaden kommen.

Die Anregung betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Die Mitgliedsgemeinde Böttingen wird in dieser Angelegenheit um Kontaktaufnahme zum ZV Hohenberggruppe gebeten.

Der Anregung wird gemäß nebenstehender Stellungnahme entsprochen.